

Die Rolle von König und Klerus bei der Häretikerverfolgung in England*

Von Susanne Jenks

Im Jahre 1391 appellierte William Swinderby, ein verurteilter Häretiker, an das königliche Gericht:

„And therefore for this unrighteful judgement I appelle to the kynges justiz for mony other causes. On cause is fore the kynges court in suche mater is above the bysshopes courte for aftur that the byshope has accurset he mae no ferrer be his lawe. But thanne mot he seche socour of the kinges lawe and be a writ of significavit put a man in prisone.“¹

Zweierlei ist hierbei interessant. Zunächst hätte man erwartet, daß ein von einem geistlichen Gericht Verurteilter sich mit einer Appellation an die nächsthöhere geistliche Instanz gewandt hätte. Da es sich jedoch bei William Swinderby um einen rechtskräftig verurteilten Häretiker handelte und ein Dekret Bonifaz VIII. jegliche Berücksichtigung einer Anrufung in einem derartigen Fall verbot,² blieb ihm nichts anderes übrig, als sich mit seiner Beschwerde an ein weltliches Organ zu wenden.

Ferner fällt auf, daß Swinderby in seinen Ausführungen von einem „unrighteful judgement“ sprach. War dies lediglich der verzweifelte Versuch eines Verurteilten, eine Neuaufnahme seines Prozesses zu bewirken, oder war das Urteil tatsächlich unrechtmäßig? Ein Blick in den Verlauf des Verfahrens gegen Swinderby zeigt, daß der Prozeß in seiner Abwesenheit geführt wurde – eine Vorgehensweise, die zwar dem damals gültigen Kirchenrecht entsprach, nach dem Common Law jedoch unzulässig war.³ Auf diesen Sachverhalt griff Swinderby zurück. Seiner Ansicht nach war ein Bischof lediglich befugt, die Anklage zu erheben. Der nächste Schritt, die

* Dieser Aufsatz ist eine veränderte Zusammenfassung meiner Hausarbeit, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats im Mai 1986 an der FU Berlin unter Herrn Prof. Dr. Dietrich Kurze entstand. Für die kritische Durchsicht möchte ich ihm und meinem Mann an dieser Stelle herzlich danken.

¹ W. W. Capes (Hg.): *Registrum Johannis Trefnant, episcopi Herefordensis*, A. D. MCCCLXXXIX – MCCCCIV (Cantilupe Society 1914; Canterbury and York Society 20, 1916), S. 272.

² Vgl. F. W. Maitland: *Canon Law in England. A Reply to Dr. MacColl*, in: *English Historical Review* 16 (1901), S. 40.

³ Vgl. F. Pollock, F. W. Maitland: *The History of English Law before the time of Edward I.*, Cambridge ²1968, Bd. 2, S. 594.

Bitte um ein Writ zur Gefangennahme des Exkommunizierten,⁴ gehörte bereits zum Kompetenzbereich des Common Law. Daher waren alle nachfolgenden Prozeßschritte dem Modus des weltlichen Gerichts unterworfen und der Urteilspruch gegen ihn folglich unrechtmäßig. Den Satz „*On cause is fore the kynges court in suche mater is above the bysshopes courte ...*“ verstehe ich in diesem Zusammenhang als Hinweis auf die unterschiedliche Machtfülle der beiden Gerichte, denn schließlich wurde die Zuständigkeit der Kirche in Fragen der Häresie niemals bezweifelt. Die höchste vom klerikalen Gericht zu verhängende Strafe war die Exkommunikation – ein nicht sehr wirksames Mittel gegen Häretiker –, wohingegen das weltliche Gericht schärfere Strafen verhängen konnte. Indem die Geistlichkeit die Hilfe der Krone in Anspruch nahm, akzeptierte sie die Hilfsverpflichtung der weltlichen Gewalt und ihrer Gesetze. So sah es zumindest William Swinderby. Sicherlich klingt seine Argumentation ein wenig abenteuerlich. Sie enthält allerdings einen wichtigen Hinweis auf den Stellenwert, der dem Common Law von den Zeitgenossen zugemessen wurde. Der englische Sonderweg bezüglich des Umgangs mit Häretikern wird deutlich an einer Untersuchung der Lollardenbekämpfung⁵ mit Blick auf das Common Law.

Zwar ist die Geschichte der englischen Häretiker gut aufgearbeitet worden,⁶ die grundlegende Literatur setzt sich aber nur in sehr begrenztem

⁴ Zu der Prozedur mit Hilfe des Writs *De Excommunicato Capiendo* vgl. F. D. Logan: *Excommunication and the Secular Arm in Medieval England* (Pontifical Institute of Mediaeval Studies. Studies and Texts 15), Toronto 1968, bes. S. 72–116.

Elisabeth Vodola: *Excommunication in the Middle Ages*, Berkeley usw. 1986, beschäftigt sich nicht so sehr mit dem Spätmittelalter und streift England nur. Allerdings stellt sie auf S. 190 fälschlicherweise fest, daß das „writ of signification, ... seems only rarely to have been used against those excommunicated for heresy“. Hierzu ist zu bemerken, daß eine Exkommunikation aufgrund von Häresie nur nach Abschluß eines Gerichtsverfahrens erfolgen konnte. Die wegen Mißachtung des Gerichts ausgesprochene Exkommunikation, die die Bitte um ein Writ *De Excommunicatio Capiendo* ermöglichte, zeigt demgegenüber an, daß kein Prozeß stattfinden konnte, also auch niemand als Ketzer deklariert war. Es bestand zu dem Zeitpunkt der Bitte um das Writ lediglich der Verdacht der Häresie. Verblieb hingegen ein wegen „contumacy“ Exkommunizierter ein Jahr lang in der Exkommunikation, wurde er automatisch zum Häretiker erklärt. Logan, auf den sich E. Vodola hier bezieht, gibt allerdings den korrekten Sachverhalt wieder. Vgl. Logan S. 68.

⁵ Der Begriff „Lollarde“ war eine sehr gebräuchliche Bezeichnung und kann nicht eo ipso auf die Anhänger Wyclifs bezogen werden. Er diente vielmehr als Pauschalbezeichnung für alle Häretiker im spätmittelalterlichen England. Vgl. hierzu A. Hudson: *Wyclif and the English language*, in: A. Kenny (Hg.): *Wyclif in his times*. Oxford 1986, S. 85–103, bes. 85–86. Zur Herkunft des Begriffs vgl. D. Kurze: *Die festländischen Lollarden*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 47 (1965), S. 48–76.

⁶ Die Standardbiographie für Wyclif ist nach wie vor H. B. Workman: *John Wyclif. A Study of the English Mediaeval Church*, 2 Bde., Oxford 1926; vgl. auch K. B. McFar-

Maße mit der Frage der Ketzerverfolgung auseinander. K. B. McFarlane⁷ führt aus, daß sich England schrittweise den auf dem Kontinent üblichen Prozeduren in der Ketzerbekämpfung anglich, wobei für ihn der Höhepunkt dieser Tendenz im Statut *De Haeretico Comburendo* von 1401 gegeben ist. Sein 1952 in der Reihe „Teach Yourself History“ erschienenenes Buch „John Wycliffe and the Beginnings of English Nonconformity“ wendet sich an ein großes Publikum und somit an den allgemein historisch interessierten Leser. Daher wird verständlich, warum McFarlane auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat verzichtet. Eine dem wissenschaftlichen Standard angemessene Darstellung der Frühzeit der Lollarden ist sicherlich seit langem überfällig.

J. A. F. Thomson⁸ widmet ein Kapitel seines Buches den Fragen der Verfahrensprozedur und zieht dabei in erster Linie weltliche Gerichtsakten und bischöfliche Register heran. Allerdings geht er kaum auf die m.E. wichtigen Statuten und Konstitutionen dieser Zeit ein. Durch die Betrachtung der Gerichtsprozesse in den Jahren nach dem Oldcastle-Aufstand (1414) kommt der Autor zu dem Schluß, daß seit 1414 eine Intensivierung der Verfolgung seitens der Kirche und des Staates zu konstatieren ist, wobei der weltliche Arm nur in den Fällen allein eingriff, in denen die Anklage auf Verrat lautete, und sich in den anderen Fällen auf die Unterstützung der Kirche beschränkte.

F. Makower⁹ hebt in einem auf die wichtigsten Statuten beschränkten

lane: John Wycliffe and the Beginnings of English Nonconformity, London 1952, ND unter dem Titel: The Origins of Religious Dissent in England, New York 1966.

J. A. F. Thomson: The Later Lollards 1414–1520 (Oxford Historical Series; Second series), London 1965.

Aus Anlaß des 600. Todesjahres Wyclifs erschien eine Vielzahl neuer Bücher. Erwähnt seien z. B. D. G. Fountain: John Wycliffe: the dawn of the Reformation, Southampton 1984; L. Lupton: Wyclif's Wicket, London 1984; E. Robertson: John Wycliffe: morning star of the Reformation, Basingstoke 1984; M. Vasold: Frühling im Mittelalter. John Wyclif und sein Jahrhundert, München 1984 (Dieses Buch sei allerdings nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Es enthält keinen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat und beschränkt sich lediglich auf Sekundärliteratur, ohne allerdings die neueste Forschung miteinzubeziehen. Zudem sind einige Fehler enthalten. So konnten die Bischöfe einen Exkommunizierten, der 40 Tage lang in der Exkommunikation verblieb, mit Hilfe des Writs *De Excommunicato Capiendo* verhaften lassen, aber nicht, wie Vasold S. 248 schreibt, „einen Exkommunizierten, der 40 Tage lang hartnäckig den Widerruf verweigert hatte, hinter Schloß und Riegel bringen“. Die Qualität dieser Arbeit wird m.E. am besten durch ein Zitat deutlich. Auf S. 287/8 heißt es: „Seit dem großen Bauernaufstand hielt der junge König Wyclif für einen gefährlichen Radikalen...“).

A. Kenny: Wyclif, Oxford 1985.

A. Kenny (Hg.): Wyclif in his Times, Oxford 1986.

⁷ Vgl. Anm. 6.

⁸ Vgl. Anm. 6.

⁹ F. Makower: The Constitutional History and the Constitution of the Church of England, London 1895 (dt.: Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894).

Überblick über die Maßnahmen der Ketzerbekämpfung von den Anfängen bis ins 17. Jahrhundert das Statut von 1382 als den Beginn der staatlichen Gesetzgebung gegen Häretiker hervor. Er zieht den Schluß, daß die Kirche und ihre Organe für die Ketzerverfolgung, die im Vergleich zum Kontinent relativ milde verlief, ausschlaggebend waren. Daneben wären noch die Aufsätze von H. G. Richardson¹⁰ und M. Aston¹¹ zu erwähnen. Richardson stellt fest, daß den geistlichen Behörden von seiten der Krone die traditionell festgelegte Hilfe in Häresiefällen zuteil wurde, der König sich jedoch ein Einspruchsrecht vorbehielt, wenn mehr als die übliche Unterstützung erbeten wurde. Tatsächlich bedeutete dies in den Augen Richardsons „... not only the participation of the State, but its control over any action taken against organized heretical teaching, the virtual impotence of ecclesiastical authority (at any rate outside the universities) securing the acquiescence of the Church in this course.“¹² Astons Verdienst ist es, auf den Zusammenhang zwischen Häresie und Rebellion hingewiesen zu haben. Öffentliche bzw. veröffentlichte Meinung und Gesetzgebung haben ihrer Ansicht nach aufeinander reagiert, „and those who were deemed sufficiently dangerous to be punished as rebels and traitors naturally tended to become equated with such.“¹³

Angleichung an die kontinentalen Maßnahmen? Kooperation der beiden Gewalten? Dominanz der Kirche? Dominanz der Krone? Die Forschung ist sich in der Beurteilung der Ketzerbekämpfung in England in bezug auf die beiden Gewalten nicht einig. Die Rolle des Staates bleibt, um eine Formulierung M. Astons aufzugreifen, „somewhat enigmatic“.¹⁴

Es soll im folgenden gezeigt werden, daß die Lollardenbekämpfung, neben den üblichen kirchlichen Versuchen der Wiederaufnahme von Ketzern in den Schoß der Kirche, mit den vom Common Law zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgte. Dabei ist für die Beurteilung der Rolle der weltlichen und geistlichen Gewalt die Differenzierung zwischen häretischen Lollarden einerseits und verbrecherischen Lollarden andererseits entscheidend.¹⁵ Die Lollarden wurden seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts als Aufrührer und Verräter angesehen, deren Bekämpfung mit den üblichen, der weltlichen Gewalt zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgte. Meiner Ansicht nach ist gerade die Tatsache, daß die Lollarden in zunehmendem Maße als „Staatsfeinde“

¹⁰ H. G. Richardson: *Heresy and the Lay Power under Richard II.*, in: EHR 51 (1936), S. 1–28.

¹¹ M. Aston: *Lollardy and sedition, 1381–1431*, in: *Past and Present* 17 (1960), S. 1–44, ND mit Ergänzungen in: R. H. Hilton (Hg.): *Peasants, Knights and Heretics. Studies in Medieval English Social History (Past and Present Publications)*, Cambridge 1976, ND 1981, S. 273–318 (hier benutzte Ausgabe) sowie in M. Aston: *Lollards and Reformers. Images and Literacy in Late Medieval Religion (History Series 22)*, London 1984, S. 1–47.

¹² Richardson, S. 24.

¹³ Aston, S. 280.

¹⁴ Ebd., S. 310.

¹⁵ Den Sammelbegriff „Lollarde“ möchte ich differenziert sehen, je nachdem welches Vergehen, weltliches oder kirchliches, hervorgehoben werden soll.

betrachtet wurden, der Grund dafür, daß in England die Inquisition nicht so Fuß fassen konnte, wie wir es vom Kontinent her kennen. Obwohl die englische Kirche versuchte, ihr Vorgehen gegen die Häretiker effizienter zu machen – ich denke hier insbesondere an die Konstitutionen Arundels und Chicheles zu Beginn des 15. Jahrhunderts –, mußte sie der Krone mehr und mehr die Bekämpfung der Lollarden überlassen, da diesen zunehmend auch weltliche Vergehen vorgeworfen wurden, die eindeutig als vorrangig galten.

I

Es gab bereits um 1200 für kurze Zeit Ketzer in England. Zu einem Problem für Krone und Kirche wurden die Häretiker allerdings erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Daher ist es angebracht, mit John Wyclif zu beginnen. Auf die gegen ihn seit den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts unternommenen Maßnahmen brauche ich an dieser Stelle nicht näher einzugehen, da J. H. Dahmus die Verfolgung des Oxforder Gelehrten ausführlich abgehandelt hat.¹⁶ Für unsere Fragestellung ist in diesem Zusammenhang lediglich interessant, daß sich, wie schon Rhodes erwähnt,¹⁷ viele Bischöfe – insbesondere die einflußreicheren, zu denen Sudbury und Courtenay zweifelsohne gehörten – nicht automatisch an Befehle des Papstes gebunden fühlten, zumal wenn diese Anweisungen gegen das Common Law verstießen.¹⁸ Daneben geben die Ereignisse dieser Zeit Hinweise auf einen anderen wichtigen Aspekt. Wyclif blieb trotz mancher Anfechtungen zeitlebens von Strafen verschont. Da dies offensichtlich auf seine guten Beziehungen zu John of Gaunt zurückzuführen ist, kann daraus geschlossen werden, daß ein Vorgehen der Kirche ohne bzw. gegen den königlichen Hof von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Der englische Klerus brauchte demnach die Unterstützung der Krone.

II

Wie bereits erwähnt, war für den Verlauf der Lollardenbekämpfung im spätmittelalterlichen England die Kombination von Ketzertum und Staatsgefährdung entscheidend. Zwar hatte bereits Gregor XI. in seinem Schreiben an

¹⁶ Vgl. J. H. Dahmus: *The Prosecution of John Wyclif*, New Haven 1952.

¹⁷ R. E. Rhodes, Jr.: *Ecclesiastical Administration in Medieval England. The Anglo-Saxons to the Reformation*, Notre Dame und London 1977, S. 167.

¹⁸ So war es z. B. nicht erlaubt, jemanden ohne königliche Zustimmung zu verhaften. Selbst die Autorität des Papstes reichte hierfür nicht aus. Vgl. *Eulogium Historiarum Sive Temporis: chronicon ab orbe condito usque ad annum domini 1366, a monacho quodam Malmesburiensi exaratum* (with a continuation to 1413), hg. v. F. S. Haydon, 3 Bde. (Rolls Series 9), London 1858–63, Bd. 3, London 1863, S. 348.

König Edward III. vom Mai 1377 auf die von den unorthodoxen Lehren drohende Gefahr für Kirche und Königtum hingewiesen,¹⁹ entscheidenden Einfluß auf die englische Häretikerverfolgung hatte dieser Aspekt allerdings erst als Folge der Peasants' Revolt von 1381.

Es fällt auf, daß von weltlicher Seite unmittelbar nach dem Aufstand – etwa in den Anklageschriften oder in den vom Parlament verabschiedeten Amnestien – keinerlei Verbindung zwischen den Lollarden und der Revolte gesehen wurde.²⁰ Gleiches gilt für die offiziellen kirchlichen Dokumente dieser Zeit.²¹ Dagegen beschuldigten die in den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts geschriebenen mönchischen Chroniken ganz eindeutig die Lollarden nicht nur der Mittäterschaft, sondern sogar der Urheberschaft des Aufstandes. Besonders deutlich tritt die Lollardenfeindlichkeit bei Walsingham, Knighton und Thomas Netter zutage.²² Es waren demnach Angehörige der

¹⁹ Vgl. Thomas Walsingham, *Historia Anglicana*, hg. v. H. T. Riley, 2 Bde. (Rolls Series 28,1), London 1863–64, Bd. 1, S. 352–53; John Foxe, *Actes and Monuments*. Popularly known as *The Book of Martyrs*, hg. v. S. R. Cattles, G. Townsend, 8 Bde., London 1562, ND 1965, Bd. 3, S. 5–6.

²⁰ Vgl. *Rotuli Parliamentorum, ut et petitiones et placita in parlamento* (1278–1503), 6 Bde., o.O., o.J., Bd. 3, S. 111–113. Sir Richard Walgrave, der Sprecher der Commons im ersten Parlament nach dem Aufstand vom November 1381, machte vielmehr die Korruption der Beamten für den Ausbruch der Gewalttätigkeiten verantwortlich (ebd. S. 100, 150). Zudem zeigt ein Blick auf die gegen die Anführer des Aufstandes verhängten Strafen – ausnahmslos die für Verrat üblichen – sowie die Bezeichnung „traitor“, daß die Krone zu diesem Zeitpunkt keine Verbindung zwischen den Häretikern und den Aufständischen sah (Walsingham, *Historia*, Bd. 2, S. 13–22; Henry Knighton, *Chronicon*, hg. v. J. R. Lumby, 2 Bde. (Rolls Series 92), London 1889–95, ND 1965, Bd. 2, S. 150–51).

²¹ Das Mandat William Courtenays, des damaligen Bischofs von London, zur Exkommunikation der Mörder Erzbischof Sudburys wäre eine gute Gelegenheit gewesen, den Kreis um Wyclif an den Pranger zu stellen. In dem Dokument wurden jedoch keinerlei Namen genannt, auch nicht diejenigen John Balls oder Wyclifs selbst; vgl. T. F. Kirby (Hg.): *Wykeham's Register, 1366–1401* (Hampshire Record Society), 2 Bde., London 1896–99, Bd. 2, S. 324–26.

Selbst in den Häretikerprozessen gegen Hereford, Repeingdon, Aston und Bedeman im Jahre 1382 wurde zwar auf die gemeinsame Gefahr für Kirche und Staat hingewiesen, aber kein Bezug zur Peasants' Revolt hergestellt. Vgl. D. Wilkins (Hg.): *Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, Ab Anno MCCCL ad Annum MDXLV*, 4 Bde., London 1737, Bd. 3, S. 158–65. Bischof Brinton, der in seiner Predigt am 16. 3. 1382 auf die Ermordung Sudburys einging, erwähnt ebenfalls keine Namen von Häretikern; vgl. M. A. Delvin (Hg.): *Sermons of Thomas Brinton, bishop of Rochester, 1373–89* (Camden Society, Third Series 85, 86), 1954, S. 454–58.

²² Walsingham stellt einen klaren Bezug zwischen John Ball, einem Anführer des Aufstandes, und John Wyclif her. Ball war laut Walsingham ein Anhänger des Häretikers und verbreitete dessen Lehren und eigene häretische Thesen, die er schon seit 20 Jahren vertrat. Vgl. Walsingham, *Historia*, S. 32. Walsingham war Benediktinermönch und gehörte damit einem Orden an, der schon seit langer Zeit zu den Gegnern Wyclifs zu rechnen war. Der Teil der *Historia Anglicana*, aus der das Zitat stammt, wurde kurz vor Walsinghams Weggang aus St. Albans im Jahre 1394 geschrieben, zu einer Zeit also, als England schon seit langem und in besorgniserregendem Maße Probleme mit Häretikern hatte. Vgl. V. H. Galbraith: *Thomas Walsingham and the Saint*

Bettelorden, die diese schwere Beschuldigung gegen die englischen Häretiker aussprachen. Jedoch zeigt ein Brief vom 18. 2. 1382, den vier Bettelmönche an John of Gaunt schrieben, daß es ein beliebtes Spiel war, den jeweiligen Gegner dadurch in Mißkredit zu bringen, daß man ihn der aktiven Mittäterschaft an der Peasants' Revolt bezichtigte. Die vier Bettelmönche beklagten sich darüber, daß sie von zahlreichen Gegnern, und besonders vom Häretiker Nicholas Hereford, beschuldigt wurden, an dem Aufstand des Vorjahres schuld zu sein. Sie wiesen diese Vorwürfe auf das entschiedenste zurück und belasteten ihrerseits Hereford.²³

Somit kam also die Verbindung zwischen den Lollarden und dem Bauernaufstand von 1381²⁴ aufgrund von gegenseitigen Diffamierungen zustande. Dennoch wurde etwas dadurch bewirkt. Das vom 7. bis zum 22. Mai 1382 tagende Parlament erließ ein Statut gegen nichtlizenzierte Prediger. In diesem Gesetzgebungsakt bezog man sich auf die am 21. Mai 1382 durch englische Geistliche erfolgte Verurteilung gewisser häretischer und falscher Lehren.²⁵ Dahmus datiert das Statut fälschlicherweise auf den 26. Mai 1382, da ein auf

Albans Chronicle, 1272–1422, in: EHR 47 (1932), S. 12–30, bes. S. 15. Knights Chronik stammt ebenfalls aus den 1390er Jahren. Hier wurden allerdings Wyclif als wichtiger Doktor der Theologie und John Ball als dessen Vordenker in bezug auf die umstrittenen Lehren bezeichnet. Diese relativ günstige Bewertung des Oxforder Gelehrten mag damit in Zusammenhang stehen, daß Wyclif Pfarrer von Lutterworth in Leicestershire war und sich somit in der Nähe des Heimatklosters Knights (St. Mary-in-the-Meadows in Leicester) befand. Zudem war Philip Repingdon, ehemals ein Anhänger Wyclifs, 1393 Abt von Leicester. Vgl. Knighton, *Chronicon*, S. 151, 170.

Thomas Netter belegte seine Anschuldigungen durch ein Geständnis John Balls vor William Courtenay, dem Ritter Walter Lee und dem Notar John Profeste. Er bescheinigte den Lollarden eine aktive Mittäterschaft an dem Aufstand von 1381 und unterstrich ihre Gefährlichkeit gerade auch für die weltliche Macht. Vgl. W. W. Shirley (Hg.): *Fasciculi Zizaniorum Magistri Jo. Wyclif cum Tritico ascribed to Thomas Netter* (Rolls Series 5), London 1858, ND 1965, S. 272–74.

Karl Schnith versäumt es, in seinem Aufsatz: „Zu Wesen und Bedeutung des Lollardentums im Zeitraum von 1382 bis 1414“, in: *Die Universität zu Prag* (Schriften der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste, Bd. 7), 1986, S. 135–46, bes. 140, darauf hinzuweisen, daß der Zusammenhang zwischen Lollarden und Aufstand von den unmittelbaren Augenzeugen nicht gesehen wurde.

²³ Vgl. Wilkins, S. 292–95. Die Darstellung dieses Schreibens bei Dahmus, *Prosecution*, S. 84, ist insofern irreführend, als sie den Eindruck entstehen läßt, der Name Wyclifs sei explizit in der Beschwerde erwähnt. Dies ist nicht der Fall. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Angehörigen der Bettelorden auch indirekt Wyclif mit ihren Vorwürfen belasten wollten.

²⁴ Zwar wird in der neueren Literatur häufig die Bezeichnung „Peasants' Revolt“ mit einem Fragezeichen versehen, jedoch gibt es auch Stimmen, die sie für gerechtfertigt halten. So z. B. C. C. Dyer, der in seinem Aufsatz „The Social and Economic Background to the Rural Revolt of 1381“, in: *The English Rising of 1381. Papers presented at the Past and Present Society Conference 1. 7. 1981*, London 1981, S. 1–31, bes. S. 30, schreibt: „The study of the background of the rebels has reinforced the traditional identification of the peasants as major participants . . .“.

²⁵ Vgl. A. Luders et al. (Hgg.): *Statutes of the Realm (1101–1713)*, 11 Bde., London 1810–28, Bd. 2, S. 25–26 (5 Richard II. St. c. 5).

diesen Tag datiertes königliches Schreiben in den „Statutes of the Realm“ unmittelbar auf das Statut folgt und Dahmus diesen Zusatz offensichtlich als Teil des Statuts betrachtet hat.²⁶ Wurde noch 1381 von offizieller Seite keine Beziehung zwischen dem Aufstand und den nichtlizenzierten Predigern gesehen, so stellte das Statut von 1382 einen solchen Bezug her und warnte vor der Gefahr für Kirche und Staat.²⁷ Es wurde auf die Unzulänglichkeiten der bisherigen Verfahrensweisen hingewiesen. Die Prediger hätten die Vorladungen und Kirchenstrafen ignoriert und seien von Stadt zu Stadt gewandert, um so ein Eingreifen der Kirche zu verhindern. Da jetzt – mit dem Statut – zur Anrufung der weltlichen Macht nicht mehr das Writ *De Excommunicato Capiendo* benötigt wurde, entfiel die früher übliche Frist von 40 Tagen, die zwischen der Exkommunikation und der Beantragung des Writs lag. Somit wurde durch das Statut ein Weg geschaffen, die Hilfe des Königs schneller in Anspruch zu nehmen.

Das Statut von 1382 hat in der Literatur verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden, denn es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Commons im Oktober-Parlament desselben Jahres Einspruch dagegen erhoben.²⁸ Mehr Augenmerk wurde auf die seit dem 26. Juni des Jahres 1382 erlassenen Patentbriefe gelegt.²⁹ So meint z. B. Dahmus, daß schon sehr bald nach Verabschiedung des Gesetzes die Unzulänglichkeit der verfügten Maßnahmen erkannt wurde und deshalb mit den Patentbriefen eine effektivere Methode Eingang in die Ketzerbekämpfung fand, da der Weg über die Kanzlei fortfiel.³⁰ Richardson erkennt zwar den Zusammenhang zwischen dem Statut und den Patentbriefen, seiner Ansicht nach wurden jedoch bei den Letztgenannten einige wichtige Änderungen festgeschrieben, die nicht im Wortlaut des Statuts enthalten waren. Zum einen war nun „no need [mehr] for a bishop to certify the chancellor in any particular case in order to obtain a writ to the sheriff: the bishop has merely to name the man he wishes arrested and to produce the commission ...“. Zum anderen blieb die letzte Entscheidungsbefugnis beim König, der aufgrund einer Appellation des Beschuldigten eingreifen und seine Freilassung verfügen konnte.³¹ Richardson ist demnach der Auffassung, daß das Statut vorsieht, die zu bildenden Kommis-

²⁶ Vgl. Dahmus, *Prosecution*, S. 98. Foxe, S. 37, macht denselben Fehler.

²⁷ 1382 läßt sich ein Stimmungsumschwung zuungunsten der Lollarden verzeichnen, der sich auch in den Vorgängen des Parlaments widerspiegelte. „*Unde milites, et alii qui congregati sunt ex parte regni et parlamenti, requirebant archiepiscopum cum suis suffraganeis ut finem facerent de talibus erroribus et haeresibus: et rex cum regalibus promittebat eis legale adjutorium*“, vgl. *Fas. Ziz.*, S. 272.

²⁸ Vgl. Aston, S. 311. William Stubbs erwähnt sogar, daß das Statut im Oktober 1382 aufgehoben wurde. Vgl. W. Stubbs: *The Constitutional History of England in its Origin and Development*, 3 Bde., Oxford 1877, Bd. 2, S. 470–71. Dagegen sprechen allerdings die noch in den Jahren 1384 erlassenen Patentbriefe.

²⁹ Vgl. z. B. *Calendar of Patent Rolls (CPR)*, 1381–85, S. 487.

³⁰ Vgl. Dahmus, *Prosecution*, S. 100–01.

³¹ Vgl. Richardson, S. 8.

sionen jeweils mit der Verhaftung einer bestimmten, vom Bischof zu benennenden Person zu beauftragen. Dann wäre, da nun die Exkommunikation für die Einschaltung des weltlichen Arms keine Voraussetzung mehr ist, die in diesem Gesetz niedergelegte Prozedur um die 40-Tage-Frist verkürzt.

M. E. kann weder Dahmus' noch Richardsons Auffassung gefolgt werden. Ich halte es zunächst für sehr unwahrscheinlich, daß die Unzulänglichkeit einer neu getroffenen Verordnung sich bereits innerhalb eines Monats zeigt.³² Die Patentbriefe wie Dahmus als neue Phase in der Ketzerbekämpfung zu sehen, ist somit m. E. falsch. Vielmehr muß man die königlichen Schreiben im Lichte des Statuts betrachten, zumal es zum Zeitpunkt des Erlasses des ersten Patentbriefes (noch) gültig war.³³ Weil Dahmus diesen Zusammenhang nicht erkannt hat, kommt er zu dem ebenfalls nicht zutreffenden Schluß, daß der Weg über die Kanzlei bei den Patentbriefen fortfiel und die Prozedur somit beschleunigt wurde. Im Statut wird nun aber verfügt, daß die Kommissionen nach „certification“ durch die Präläten von der Kanzlei ernannt werden sollten – und ein Patentbrief mußte schließlich auch über die Kanzlei laufen. Die Ermächtigung des Erzbischofs von Canterbury zur Verhaftung der Prediger ist demnach nichts anderes als die vom Statut vorgesehene Kommissionsbildung. Da der Geistliche im Auftrag des Königs fungierte, gab man ihm einen Patentbrief, mit dem er sich jederzeit ausweisen konnte. Das neue Verfahren war schneller, allerdings nicht, wie Dahmus sagt, weil der Weg über die Kanzlei fortfiel, sondern weil jetzt mit dem Patentbrief gegen eine ganze Gruppe von Personen vorgegangen werden konnte. Das Writ *De Excommunicato Capiendo* mußte dagegen von Fall zu Fall nach Ablauf von mindestens 40 Tagen erneut beantragt werden. Richardson hingegen erkennt zwar den Zusammenhang zwischen dem Statut und den Patentbriefen, sieht in letzteren allerdings eine Erweiterung der Bestimmungen des Statuts. Hierzu muß zunächst gesagt werden, daß aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervorgeht, wie die „Certifications“ auszu-sehen hatten, d. h., ob die Bischöfe die Namen von nichtlizensierten Predigern zu nennen hatten oder nur ganz allgemein auf das Vorhandensein dieser Personengruppe hingewiesen werden mußte, um den Sheriff zum Eingreifen zu bewegen. Es heißt lediglich: „*Ordene est en cest Parlement, que Commissions du Roi soient directz ... apres & selonc les Certifications des Prelatz ent a faire en la Chancellerie ...*“. Nun konnten Kommissionen für bestimmte Personen gelten (und waren in diesem Fall meistens örtlich nicht begrenzt) oder für bestimmte Verbrechenkategorien, wie z. B. Felonies (und dann mit örtlicher Begrenzung der Befugnis), erlassen werden. Die nach 1382 erlas-

³² Vgl. z. B. die Prozesse gegen Hereford, Aston und Hereford in Concilia, S. 160–65. In den zwischen dem Statut und dem ersten Patentbrief liegenden Tagen hatte die Kirche keine Schwierigkeiten, die besagten Häretiker zu zitieren.

³³ Ich bin der Ansicht, daß die bereits erwähnten späteren Patentbriefe für die Beibehaltung des Statuts sprechen. Darüber hinaus wurde das Statut von 1382 ausdrücklich im Statut 25 Henry VIII. c. 14 als geltendes Recht bestätigt. Vgl. Statutes, Bd. 3, S. 454.

senen Patentbriefe waren persönlich an den Bischof und örtlich an die Diözese gebunden³⁴ und auf alle Personen bezogen, die die verurteilten Lehren vertraten oder predigten. Daher gehe ich davon aus, daß mit den „certifications“, die im Statut erwähnt werden, lediglich der Hinweis auf das Vorhandensein von nichtlizenzierten Predigern ausreichte, ohne daß ein bestimmter Name genannt werden mußte. Dann nämlich wäre zumindest dieser Name in den Patentbriefen erwähnt worden, auch wenn die Verhaftungsbefugnis zudem auch für weitere Personen galt. Ich möchte somit Richardson widersprechen, der der Ansicht ist, das Statut sähe vor, „to certify the chancellor in any particular case in order to obtain a writ to the sheriff...“.³⁵ Zudem wurde eine Kommission nicht durch ein Writ gebildet. Die von Richardson beschriebene Prozedur bezieht sich auf das Writ *De Excommunicato Capiendo*. Das heißt nun aber auch, daß die Bestimmungen des Patentbriefes nicht über das Statut hinausgehen, denn stand dem Bischof erst einmal die Kommission zur Verfügung, reichte selbstverständlich allein sein Befehl, um die Verhaftung eines Beschuldigten zu erreichen.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der von Richardson als zusätzliche Neuerung herausgestellte ‚safeguard against abuse‘, das Appellationsrecht an den König, so nicht im Patentbrief stand. Dort ist nur die Rede davon, daß die Gefangenen solange im Gefängnis bleiben mußten, bis sie widerriefen oder der König bzw. sein Kronrat eine anderslautende Verfügung treffen würde. Dies war keineswegs ungewöhnlich. Richardson selbst erwähnt einen Fall aus dem Jahr 1236, bei dem der Sheriff zur Verhaftung ermächtigt wurde, aber auf die königlichen Instruktionen warten sollte.³⁶ Auch beim Writ *De Excommunicato Capiendo* konnte der König eingreifen, dann nämlich, wenn der Exkommunizierte bewies, daß er wegen der Exkommunikation an eine höhere geistliche Instanz appelliert hatte. In dem Fall mußte der Gefangene sofort freigelassen werden.³⁷

Ich bin somit der Ansicht, daß die in den Patentbriefen getroffenen Verfügungen keineswegs über die Bestimmungen des Statuts hinausgehen, sondern dem üblichen Modus entsprechen und es sich bei den königlichen Schreiben lediglich um die Ausführung des Statuts handelt.

Zudem muß gesagt werden, daß Richardsons Wertung, die Kirche hätte das beschleunigte Verfahren damit bezahlt, daß sie der weltlichen Macht „the deciding voice“ gab, so nicht gefolgt werden kann. Es zeigt sich vielmehr, daß sich die Kirche dem im Rahmen des Common Law üblichen Modus unterwarf und keinerlei Sonderbehandlung zu erwarten hatte. Sowie die Hilfe der Krone angefordert wurde, bestimmte das weltliche Recht die Spielregeln, und dies auch bereits im Rahmen des Verfahrens mit dem Writ *De*

³⁴ Vgl. Richardson, S. 9.

³⁵ Ebd., S. 8.

³⁶ Ebd., S. 2.

³⁷ Für Appellationen im Rahmen des Writs *De Excommunicato Capiendo* vgl. Logan, Kapitel IV.

Excommunicatio Capiendo. Nicht das schnellere Verfahren, sondern die Hilfe des weltlichen Arms ganz allgemein mußte von der Kirche bezahlt werden.

Mitte der 80er Jahre des 14. Jahrhunderts hatte man die Gefahr, die durch die Lollarden drohte, erkannt und versucht, die aufkommende Häresie durch Beschleunigung des alten Verfahrens zu bekämpfen. Somit ist es durchaus gerechtfertigt, das Jahr 1382 als Zäsur in der Ketzerbekämpfung im spätmittelalterlichen England anzusehen, wie es in der Forschung üblich ist, jedenfalls im Hinblick auf das Statut, weniger in bezug auf die Patentbriefe. Die Hilfe des weltlichen Armes konnte nun schneller und gegen eine bestimmte Gruppe von Personen in Anspruch genommen werden. Die dabei angewandten Maßnahmen waren nun aber keineswegs neu oder ungewöhnlich, sondern entsprachen dem Common Law. Daneben blieb immer auch die Anrufung des weltlichen Arms mit Hilfe des Writs *De Excommunicato Capiendo* erhalten.

III

Neben 1382 wird das Jahr 1388 als wichtiges Datum bei der Ketzerbekämpfung genannt. Waren 1382 die Diffamierungen anlässlich der Peasants' Revolt ausschlaggebend für ein Vorgehen gegen die Häretiker gewesen, so schien nun das Parlament sensibilisiert für die Gefahren, die von häretischem Schrifttum ausgingen.

*„Quo eciam die et tempore in pleno parlamento magnus rumor exuberavit de Lollardis et eorum predicacionibus ac libris eorum Anglicis, quibus idiotas et simplices pravis eorum doctrinis diversimode perverterunt ac enormiter quosdam eorum opinionibus quasi per totam Angliam locupletes fallaciter infecerunt.“*³⁸

Neben der Westminster Chronicle berichtet auch Knighton von einer Petition, in der der König aufgefordert wurde, Mittel zu finden, um gegen die Verbreitung häretischer Schriften vorzugehen. Als probates Mittel wurden – wiederum – Kommissionen angesehen, die seit dem 30. März 1388 eingesetzt wurden. Zwar war das Vorgehen gegen derartiges Schrifttum an sich nicht neu, doch sollten die Schriften jetzt nicht mehr – wie noch am 13. Juli 1382 vom König in seinem Patentbrief an den Kanzler der Universität Oxford verfügt³⁹ – dem Erzbischof, sondern vielmehr dem Kronrat zur Prüfung vorgelegt werden. Damit brach, so schien es, die Krone in eine ursprüngliche Domäne der Kirche ein. Zudem sollte den der Proklamation zuwiderhandelnden Personen vor der Kanzlei der Prozeß gemacht werden. Diese Bestimmung ist nicht weiter ungewöhnlich, denn schließlich verstießen sie ja

³⁸ L. C. Hector, B. F. Harvey (Hgg.): *The Westminster Chronicle 1381–1394* (Oxford Medieval Texts), Oxford 1982, S. 318.

³⁹ Vgl. Wilkins, S. 166–67.

gegen weltliches Recht. Die seit dem 30. März 1388 eingesetzten Kommissionen wurden zunächst nur aus weltlichen, später sowohl aus weltlichen als auch aus geistlichen Personen gebildet und schließlich auch aus Bischöfen allein.⁴⁰ Dabei fällt auf, daß immer dann, wenn die Kommissionen mit Klerikern und Weltlichen besetzt waren, ein wichtiger Zusatz auftauchte.⁴¹ Kommissionen dieser Art konnten auch über die Rechtgläubigkeit von Beschuldigten urteilen. Diese Kompetenz wurde durch die Anwesenheit der Kleriker gegeben. Sie agierten als Gutachter. Das Statut von 1382 hatte sich auf die im Mai desselben Jahres von der Kirche verurteilten Lehren bezogen – die nun eingesetzten Kommissionen sollten bestimmte Bücher konfiszieren und Personen verhaften, die die darin enthaltenen häretischen Ansichten vertraten. Es waren somit, wie es scheint, immer bestimmte Ansichten, die bekämpft wurden, und nicht die Häretiker allgemein.

Die Kommissionen des Jahres 1388 sind ein schönes Beispiel dafür, daß die Krone die Kompetenz der Kirche keineswegs in Frage stellte. Dennoch weitete sie ihren Zuständigkeitsbereich immer mehr auf Kosten der Kirche aus. Das gemeinsame Ziel stand dabei im Zentrum des Interesses, und die Krone griff dort helfend ein, wo das rein kirchliche Instrumentarium nicht ausreichte, um des Problems Herr zu werden. Daß allerdings die wachsende Rolle der weltlichen Gewalt bei der Bekämpfung der Häresie auch zu Schwierigkeiten führen konnte, zeigt nicht zuletzt das Beispiel William Swinderbys.

Er mußte sich i. J. 1382 vor dem Bischof von Lincoln verantworten und widerrief seine häretischen Ansichten. Jahre später war er wieder aktiv und wurde vor den Bischof von Hereford gebracht.⁴² Nachdem er einige Vorladungen ignoriert hatte, verurteilte man ihn in Abwesenheit als Häretiker, woraufhin Swinderby an die weltliche Macht appellierte. Neben der bereits

⁴⁰ In einem Befehl vom 1. August 1388 heißt es, es sei sicherzustellen – bei einer Strafe von £ 200 –, daß diese Personen an einem bestimmten Tag in der Kanzlei erscheinen, „... to answer what shall be laid against them for breach of the Catholic faith, not presuming in the meantime to teach or maintain heresies and wicked opinions, and by such mainprise to set free from prison“; vgl. Calendar of Close Rolls (CCR) 1385–89, S. 519. Allerdings war es auch üblich, die auf Kaution Entlassenen außer vor den König und seinem Kronrat auch vor dem Erzbischof oder dessen Beauftragten erscheinen zu lassen; vgl. ebd., S. 529. Für die unterschiedliche Zusammensetzung der Kommissionen vgl. CPR 1385–89, S. 427, 430, 468, 550.

⁴¹ So erhielten der Doktor der Theologie Thomas Brightwell, der Prebend William Chisulden sowie der Ritter Richard de Barewe und ein gewisser Robert Langham am 23. Mai 1388 den Auftrag, die Bücher Wyclifs und Herefords aufzuspüren und vor den Kronrat zu bringen, ferner das Verbot des Schreibens und Verbreitens derartigen Schrifttums zu proklamieren und „... after proclamation made, to summon offenders and examine them, and to commit them, when convicted, to prison until they disavow their heresies or until further order for their delivery“. Vgl. CPR 1385–89, S. 468.

⁴² Richardson erwähnt für das Jahr 1388 einen Prozeß Swinderbys vor dem Bischof von Lincoln. Für dieses Jahr ist dort allerdings kein Verfahren gegen diesen Häretiker nachzuweisen. Vgl. Richardson, S. 11. Der im Registrum Johannis Trefnant, episcopi Herefordensis, A. D. MCCCXXXIX–MCCCIV (Cantilupe Society 1914; Canter-

oben erwähnten Auffassung Swinderbys bezüglich der Grenzen zwischen Canon Law und Common Law bemerkt er weiter,

*„The secunde cause is for in cause of heresie ther liggeth judgement of deth, and that dom may not be geven withoute the kynges justiz ... an therfore openly I appele to and sende my conclusions to the knyghtes of the parlement to be schwet to the lordes, and to be taken to the justiz to be wel aviset or that thai given dome.“*⁴³

Er erwähnt also bereits die Todesstrafe auch für Häresie, obwohl diese ja bekanntlich erst 1401 in England per Statut verfügt wird. Darüber hinaus bittet er die Mitglieder des Oberhauses, seine Thesen zu prüfen.

Für Swinderby spielte also das Common Law eine zentrale Rolle. Indem die Kirche das *Writ De Excommunicato Capiendo* beantragte, fügte sie sich dem Modus des weltlichen Rechts und erkannte seine Vorrangstellung in diesem Bereich an, so z.B. auch das Einspruchsrecht des Königs gegen die Entscheidungen des Klerus. Gleichzeitig bedeutete dies aber auch, daß die weltliche Macht auf Terrain vorstieß, das ehemals ausschließlich in den Jurisdiktionsbereich der Kirche fiel, zumal wenn es sich bei den der Häresie Verdächtigten zugleich um weltliche Straftäter handelte. Nach und nach verschoben sich daher diese Grenzen zugunsten der Krone. Sie war es, die den Einflußbereich der Kirche festlegte.⁴⁴ Der Klerus erhob dagegen keinen Einspruch, denn es galt, ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

bury & York Society 20, 1916) hg. v. W. W. Capes, S. 231 ff., ausführlich überlieferte Prozeßbericht nennt nur das Jahr 1382 für ein Verfahren vor dem Bischof von Lincoln. Die Überschrift in diesem Register ist allerdings irreführend. Offensichtlich teilte der Bischof von Lincoln am 10. 2. 1389 dem Erzbischof von Hereford die Einzelheiten seines Verfahrens gegen Swinderby mit. Vgl. ebd. S. 231. Auch Erzbischof Courtenay erwähnt in seinem Schreiben an die Bewohner der Diözesen ‚Meneven et Landaven‘ nur einen Prozeß. Vgl. Wilkins, S. 215. Es sei angemerkt, daß Dahmus dieses Mandat fälschlicherweise als ein Schreiben an die Bewohner der Diözese Lincoln bezeichnet. Vgl. J. Dahmus: William Courtenay. Archbishop of Canterbury 1381–1396, University Park 1966, S. 226. Tatsächlich sind dies aber die Diözesen St. Davids und Llandaff in Wales.

⁴³ Registrum Johannis Trefnant, S. 272.

⁴⁴ In England bestimmte von jeher der König den Wirkungsbereich der Kirche. William the Conqueror besiegelte gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Trennung der geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit: geistliche Belange sollten nur noch vor einem geistlichen Gericht, weltliche nur noch vor einem weltlichen Gericht entschieden werden. Damit aber begann die Schwierigkeit der Differenzierung. Was waren weltliche Belange? Kompetenzstreitigkeiten ziehen sich durch das ganze englische Mittelalter. Dabei bestimmte aber immer die Krone, was zu ihrem Jurisdiktionsbereich gehörte. An dieser Stelle sei nur das „Writ of Prohibition“ genannt, das allgemein dazu dienen sollte, ein untergeordnetes Gericht zu hindern, seine Jurisdiktion auszuweiten. In der Praxis fand es jedoch häufig gerade auf klerikale Gerichte Anwendung, da diese eine großzügigere Auffassung ihres Kompetenzbereiches hatten, als der König gewähren wollte. Vgl. hierzu G. B. Flahiff: The use of prohibitions by clerics against ecclesiastical courts in England, in: *Medieval Studies* 3 (1941), S. 101–16; Ders.: The writ of prohibition to court christian, in: *Minnesota Law Review* 20 (1936), S. 272–93; R. H. Helmholz: Writs of Prohibition and Ecclesiastical Sanctions in the English Court Christian, in: *Minnesota Law Review* 60 (1976), S. 1011–33.

IV

Im Jahre 1395 brachten die Lollarden einen Anschlag an den Türen von St. Paul's und der Westminster Abbey an. Die „Twelve Conclusions“ enthielten scharfe Angriffe gegen die Kirche.⁴⁵ Sowohl der Ort als auch der Zeitpunkt der Proklamation dieses Reformprogramms waren sorgfältig ausgewählt worden: man erreichte die weltliche und geistliche Macht gleichermaßen. Offensichtlich war es die Absicht der Ketzer, ihre Thesen im Parlament diskutieren zu lassen. Doch war dies überhaupt realistisch? Hatten sie einen so starken Rückhalt im Parlament? Walsingham nennt die Namen der wichtigsten Sympathisanten,⁴⁶ die alle prominente Mitglieder der englischen Verwaltungsschicht waren und Beziehungen zum Königshof unterhielten.⁴⁷

Diese Ereignisse sind insofern für unsere Fragestellung interessant, als sie das Problem der Hintermänner der Lollarden aufzeigen. Obwohl dem englischen Klerus die prominenten Sympathisanten bekannt waren, blieben sie von einer Verfolgung verschont. Es gibt keinen Hinweis darauf, daß sie sich vor einem geistlichen Gericht verantworten mußten. Dies zeigt wiederum, daß die Kirche hilflos war, wenn sie sich nicht auf die Krone stützen konnte. M. Wilks geht sogar so weit, das ganze Lollardentum als ein „court-centred movement“ zu bezeichnen.⁴⁸ Damit weist er auf einen wichtigen Punkt hin: die Lollarden waren mehr als nur eine Gruppe von Personen mit verschiedenen häretischen Ansichten, als eine religiöse Bewegung. Sie waren auch oder vor allem ein politischer Machtfaktor.

Aufgeschreckt durch die „Twelve Conclusions“ petitionierte der englische Klerus am 18. Februar 1395 an den König, Schritte gegen die ständig wachsende Zahl der Häretiker einzuleiten.⁴⁹ Gleichzeitig informierten sie Papst Bonifaz IX., der in seiner Antwort an die Erzbischöfe von Canterbury und York forderte, die Lollarden zu bekämpfen und ihre Wiedereingliederung in die Kirche zu betreiben, aber

⁴⁵ Vgl. Fas. Ziz. S. 360–68; Wilkins, S. 221–23; Foxe, S. 203–06.

⁴⁶ Richard Stury, Louis Clifford, Thomas Latymer, John Montague: vgl. Walsingham, *Historia*, S. 216.

⁴⁷ Vgl. hierzu K. B. McFarlane: *Lancastrian Kings and Lollard Knights*. Oxford 1972.

⁴⁸ „To read ‚royalist‘ where a contemporary ecclesiastical source would write ‚Lollard‘ does a good deal to suggest why it is no longer necessary to ask how Wyclif organised the Lollards: as a complex of aristocratic political groupings they were already there in the form of the families who administered the king's government as a court party well before Wyclif joined them himself and set about grafting an appropriate theology (as it seemed to him) onto their anti-papalism“. M. Wilks: *Royal Priesthood; the origins of Lollardy*, in: *The Church in a Changing Society. Conflict – Reconciliation or Adjustment? Proceedings of the CIHEC-Conference in Uppsala, August 17. – 21., 1977* (Publications of the Swedish Society of Church History N.S.) Uppsala 1978, S. 68.

⁴⁹ Vgl. Wilkins, S. 223.

„... on their refusal, to strip those who are ecclesiastics of all prerogative of their order, and leave them to be punished by the secular power, and to leave those who are laymen to be punished by the secular judge; declaring them and their defenders anathema, and laying the places where they dwell and through which they pass under interdict; depriving them of ecclesiastical burial, and causing goods to be applied to the revenue (fisco) of their immediate lord; invoking, if expedient, the aid of the secular arm; compelling contradictors and rebels, ecclesiastical and mundane, by ecclesiastical censures without appeal ...“⁵⁰

Gleichzeitig sandte der Papst ein Schreiben an den König. In ihm wird Richard II. aufgefordert, den Klerikern nicht nur Hilfe und Wohlwollen entgegenzubringen, sondern ihnen in ihrem Wirken gegen die Ketzer auch zu assistieren. Darüber hinaus sollte der König seine Beamten anhalten, aus eigenem Antrieb gemäß ihrer Befugnis gegen Häretiker vorzugehen, wie ihr Amt es verlangte, „*videlicet qui pertinaciter in eorum malicia et peccatis sortere decreverunt, expellendos exterminandos seu etiam carcerandos et clausos carceribus detinendos quousque digna sententia illos dictaverit puniendos*“.⁵¹ Der Papst wünschte sich also nicht nur die Unterstützung der Krone, sondern darüber hinaus auch eigene Aktivitäten gegen die Ketzer. Jacobs Wertung, daß „there was no regular machinery of inquiry beyond the initiative of the bishop and his archdeacons. The secular power might be called in, as in the past, by special commissions, to assist the ordinaries in their search, but would not do so as a matter of course...“⁵² kann daher nicht gefolgt werden.

Als Reaktion auf die Aufforderung Papst Bonifaz' IX., entschieden gegen die Lollarden vorzugehen, ist die dem Parlament von 1397 vorgelegte Petition des englischen Klerus zu verstehen.⁵³ Hierin wurde der altbekannte Vorwurf erhoben, die Lollarden würden Unfrieden und Aufruhr ins Land tragen. Da kirchliche Maßnahmen nichts ausrichten konnten, war die weltliche Macht aufgerufen, gemäß ihrer Pflicht mit dem weltlichen Schwert gegen die Ketzer vorzugehen. Als Strafe für das Verbrechen der Häresie sollte die Hinrichtung und Konfiszierung der Temporalien gesetzmäßig verankert werden.

Dies war das erste Mal, daß die Todesstrafe für Ketzerei im Parlament beantragt wurde. Aber so neu war die Idee auch in England nicht. Wenn man der Aussage Swinderbys Glauben schenken darf, dann war ihm bereits 1382 von Mönchen die Verbrennung angedroht worden.⁵⁴ Walsingham berichtet

⁵⁰ W. H. Bliss, J. A. Twemlow (Hgg.): *Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland: Papal Letters (1198–1492)*, 14 Bde., London 1893–1960, Bd. 4, S. 515–16.

⁵¹ Vgl. *Registrum Johannis Trefnant*, S. 407.

⁵² E. F. Jacob (Hg.): *The Register of Henry Chichele, Archbishop of Canterbury, 1414–1443* (Canterbury and York Society 42, 45, 46, 47), 4 Bde., 1938–47, Bd. 1, S. cxxx.

⁵³ Vgl. H. G. Richardson, G. O. Sayles: *Parliamentary Documents from formularies*, in: *Bulletin of the Institut of Historical Research* 11 (1934), S. 152–54.

⁵⁴ Vgl. *Registrum Johannis Trefnant*, S. 238–39.

zudem, daß Bischof Henry Spencer von Norwich 1389 den Lollarden unter Androhung der Todesstrafe verboten hatte, in seinem Sprengel zu predigen.⁵⁵ 1397 sollte nun der Verbrennungstod für widerspenstige Häretiker per Statut festgeschrieben werden. Diese Petition hatte allerdings keinen Erfolg.⁵⁶

V

Es sollte noch ein paar Jahre dauern, bis England – so scheint es zumindest auf den ersten Blick – sich den kontinentalen Maßnahmen zur Ketzerbekämpfung anpaßte. Das berühmte Statut von 1401, dem eine Petition des Klerus zugrundelag, der weitgehend gefolgt wurde, sah u.a. die Todesstrafe für hartnäckige Ketzer vor.⁵⁷ Weiter stellte es das nichtlizenzierte Predigen sowie die Verbreitung häretischen Gedankenguts durch Wort und Schrift unter Strafe und legte die Höchstdauer eines Ketzerprozesses auf drei Monate fest.⁵⁸

M. E. wird die Bedeutung dieses Statuts nicht in erster Linie durch die Verhängung der Todesstrafe bestimmt. Zur Verhängung eines solchen Strafmaßes hätte es eigentlich keines Gesetzgebungsaktes bedurft. Wir finden häufig Hinrichtungen als Strafe für weltliche wie geistliche Vergehen, nicht zuletzt auch für Häresie, wie das bekannte Beispiel William Sautres zeigt.⁵⁹ Zudem verpflichtete nicht einmal das Statut *De Haeretico Comburendo* die Krone automatisch, die Höchststrafe zu vollstrecken.⁶⁰ Mit diesem Gesetzgebungsakt wurde nicht, wie noch im Statut von 1382 bzw. in den Kommissionen sechs Jahre später, das Verbreiten bestimmter Ansichten unter Strafe gestellt, sondern generell alles, was gegen den katholischen Glauben gerichtet war. Dies ist, zusammen mit dem *allen Bischöfen* für das Gebiet ihrer jeweiligen Diözese zustehenden Recht zur Inhaftierung bis zum Widerruf oder bis zum Beweis der Unschuld des Gefangenen, das eigentlich Interessante am Statut. Bislang waren konkrete Verstöße (z.B. Mißachtung des Gerichts oder nichtlizenziertes Predigen) genannt und weltliche und geistliche Personen

⁵⁵ Vgl. Walsingham, *Historia*, S. 188–89.

⁵⁶ Ein Grund mag gewesen sein, daß das Parlament, dem die Petition vorgelegt wurde, die Verurteilung und Verbannung eines der Antragsteller durchsetzte. Thomas Arundel mußte England verlassen und wurde durch den Schatzmeister Roger Walden ersetzt. Vgl. ebd. S. 224.

⁵⁷ Vgl. Wilkins, S. 252–54.

⁵⁸ Vgl. *Statutes*, Bd. 2, 125–28 (2 Henry IV., c. 15).

⁵⁹ Vgl. Pollock & Maitland, Bd. 2, S. 461, 491, 422, 510, 511, 581. Für Sautre vgl. Wilkins, S. 255–60.

⁶⁰ Vgl. die Vorgänge bei der Verbrennung John Badbys i. J. 1410 bei Walsingham, *Historia*, S. 282. Prinz Henry unterbrach die Vollstreckung und versprach dem Delinquenten, ihn im Falle eines Widerrufs zu begnadigen und eine jährliche Zuwendung aus dem königlichen Besitz zukommen zu lassen.

gemeinsam mit der Gefangennahme beauftragt worden. Jetzt wurden ausschließlich Bischöfe zur Gefangennahme ermächtigt – allerdings wurde der Geltungsbereich wieder auf ein bestimmtes Gebiet eingeschränkt.

Nun vereinigten die englischen Bischöfe drei Vollmachten auf sich: sie konnten Verdächtige aufspüren, gefangennehmen und aburteilen. Diese Kompetenzen standen ihnen allerdings bereits seit dem ersten Statut von 1382 zur Verfügung. Jetzt kam noch die Möglichkeit hinzu, die Verurteilten der weltlichen Macht zwecks Vollstreckung der Todesstrafe zu übergeben. Wenn dies nun aber bedeutet, daß ähnliche Maßnahmen in der Ketzerverfolgung begründet wurden wie auf dem Kontinent, dann muß man sich fragen, warum die Ketzerverfolgung in England nicht das Ausmaß erreichte wie die Inquisition in anderen Ländern. Auf diesen Punkt werde ich später noch zu sprechen kommen.

Das Statut von 1401, dem eine Petition des Klerus zugrundelag, war der Auftakt zu einer weitgefächerten Ketzerverfolgung seitens der Kirche. Zunächst sah es so aus, als ob man das Problem der Häresie durch das Statut von 1401 in den Griff bekommen würde, denn viele Ketzer flüchteten nach Schottland oder widerriefen.⁶¹ Aber die Lollarden waren noch lange nicht geschlagen. Wie schon in den Jahren 1382, 1388 und 1401, so zeigten auch die innenpolitischen Schwierigkeiten zu Anfang des 15. Jahrhunderts ihre Wirkung auf das Vorgehen gegen Häretiker. Es herrschte Unzufriedenheit sowohl bei Teilen des Klerus als auch beim Adel.⁶² Zusätzliche Unruhe wurde durch das Gerücht, König Richard II. sei noch am Leben, ins Land getragen. Recht bald schon wurden die Lollarden als Urheber dieser Meldung genannt.

Die Reaktion blieb nicht aus. Am 22. Dezember 1406 präsentierte der Sprecher Sir John Tiptoft dem „Long Parliament“ eine Petition der Commons gegen die Häretiker. Die Lollarden, so hieß es, wollten den Prälaten alle Besitztümer fortnehmen, und man befürchtete, daß auch bald die weltlichen Güter in Gefahr sein würden. Es wurde vorgeschlagen, jeden zu inhaftieren, der Häresien verbreitete, Schulen oder Konventikel abhielt, für Enteiung eintrat oder das Gerücht verbreitete, König Richard sei noch am Leben.⁶³ Neben der Anklage der Verbreitung ketzerischer Lehren trat also nun ein weiteres, rein weltliches, staatsgefährdendes Delikt. Ferner waren die Gefangenen vor das nächste Parlament zu bringen, um dort ihr Urteil entgegenzunehmen. Alle Kleriker und weltlichen Beamten sollten „*per vertue de*

⁶¹ Vgl. Liber S. Marie de Calchou Registrum Cartarum Abbatie Tironensis de Kelso 1113–1567, 2 Bde., Edinburgh 1846, S. 435–37; W. S. Reid: The Lollards in Pre-Reformation Scotland, in: Church History 11 (1942), S. 269–83.

⁶² Vgl. Thomas Walsingham, Annales Ricardi Secundi et Henrici Quarti regnum Anglie (1392–1406), hg. v. H. T. Riley, in: Ders. (Hg.): Johannis de Trokelowe ... Chronica et annales London 1866 (Rolls Series 28c), S. 153–420, S. 373, 414 und Walsingham, Historia, S. 265.

⁶³ RP, Bd. 3, S. 583–84.

cest Estatuit eient poaire & auctoritee, & soient tenuz de prendre toutz tielx persones, seruent ils hommes ou femmes, & pur enquerer & enquestes prendre en celle partie per vertue de mesme l'Estatut saunz aultre commission".⁶⁴

Damit wären nun auch wieder weltliche Beamte für die Inhaftierung von Häretikern zuständig. Allerdings war diese neue Verordnung von vornherein zeitlich begrenzt. Sie sollte vom Dreikönigsfest (6. Januar 1407) bis zum nächsten Parlament (Oktober 1407) gültig sein. Eine am 28. April 1407 ernannte Kommission aus Geistlichen und weltlichen Beamten hatte die Aufgabe, die Namen aller Häresien verbreitenden Personen zu ermitteln und diese zu inhaftieren.⁶⁵ Es waren die erwähnten weltlichen Vergehen, die die Commons dazu bewogen, eine Verurteilung der Lollarden vor dem Parlament zu beantragen. Sie standen nicht als Häretiker vor den Schranken der königlichen Justiz, sondern als Verräter und Aufrührer.

Auch die Kirche handelte. Erzbischof Arundel entwarf ein 13-Punkte-Programm,⁶⁶ das sich u. a. mit der Erlaubnis zum Predigen und mit dem Problem der Häresie befaßte. Besonders interessant ist der letzte Punkt dieser *Constitutiones*. Nach der Feststellung, daß ein Angriff auf die göttliche Majestät eine strengere Strafe verlangt als das *crimen laesae majestatis*, wird verfügt, daß alle, die vehement verdächtigt sind, gegen diese *Constitutiones* oder gegen den katholischen Glauben verstoßen zu haben, durch Briefe oder ein Edikt zitiert werden sollten. Erscheine der so Vorgeladene nicht, sollte dennoch sein Prozeß durchgeführt werden, „*ac lite non contestata, ad testium receptionem, et alias probationes canonicas procedatur*“⁶⁷ und ein Urteil gemäß der Schwere des Vergehens gefällt werden. Es wurde demnach ausdrücklich die Möglichkeit festgehalten, einen Beschuldigten in dessen Abwesenheit zu verurteilen.

Adrian Morey mißt den Konstitutionen Arundels große Bedeutung für die Ketzerverfolgung in England bei, wurde doch durch sie „a regular machinery of enquiry“ entworfen und ins Leben gerufen.⁶⁸

VI

Für das Vorgehen der weltlichen Gewalt gegen die Lollarden waren die Ereignisse des Jahres 1414 von großer Relevanz. Auf John Oldcastle, Lord Cobham⁶⁹ und die Einzelheiten des Aufstandes soll an dieser Stelle nicht

⁶⁴ Ebd., S. 584.

⁶⁵ Vgl. CPR 1405–08, S. 352.

⁶⁶ Vgl. Wilkins, S. 314–19.

⁶⁷ Ebd., S. 319.

⁶⁸ Vgl. A. Morey: Archbishop Chichele and his register, in: *Downside Review* 62 (1944), S. 9–13, bes. S. 12.

⁶⁹ Vgl. H. G. Richardson: John Oldcastle in Hiding August-October, 1417, in: *EHR* 55 (1940), S. 432–38; W. T. Waugh: Sir John Oldcastle, in: *EHR* 20 (1905), S. 434–56 u. 637–58.

näher eingegangen werden. Es seien lediglich einige wichtige Punkte herausgegriffen.

Auch bei Oldcastle zeigte sich, daß die Hände der Kirche gebunden waren. Sie mußte Rücksicht auf die Krone nehmen. Im Juni 1413 sollte er sich wegen des Besitzes häretischer Schriften vor der von Thomas Arundel geleiteten Versammlung verantworten. Nach kurzer Beratung wurde es für ratsam erachtet, angesichts der Stellung des Angeklagten den König zu Rate zu ziehen. Bei einem Treffen zwischen Henry V. und den englischen Bischöfen im Juni 1413 wurden die fraglichen Traktate in Anwesenheit Oldcastles verlesen. Nachdem sich Henry V. zwei Monate lang vergeblich bemüht hatte, auf Oldcastle einzuwirken, ermächtigte er Erzbischof Arundel, gegen Lord Cobham vorzugehen. Als Oldcastle der kirchlichen Vorladung nicht nachkam, erging der Befehl, ihn zu verhaften, und am 23. September wurde er von dem Gefangenwärter des Towers Robert de Morley dem Klerus vorgeführt. Er wurde als Ketzer verurteilt und der weltlichen Macht übergeben. Der König räumte Oldcastle jedoch eine 40tägige⁷⁰ Bedenkzeit ein, anstatt, wie im Statut von 1401 vorgesehen, die Hinrichtung sofort zu vollziehen. Während dieser Frist gelang Oldcastle die Flucht aus dem Tower.

Wie schon im Verfahren gegen John Wyclif spielte auch hier die weltliche Macht die entscheidende Rolle. Auch 1413 konnte nur im Einvernehmen mit der Krone gegen Häretiker vorgegangen werden. Was nach der Flucht Oldcastles geschah, ist hinlänglich bekannt. Schon kurz nach Ausbruch der Revolte wurde die erste von zahlreichen Kommissionen zur Strafverfolgung der Aufständischen erlassen. Es waren „Commissions of oyer and terminer“,⁷¹ also ad-hoc-Bewilligungen richterlicher Autorität, die speziell bei Unruhen eingerichtet wurden, wenn schnelles Handeln erforderlich war. Die Aufständischen waren Gegner der weltlichen Macht und wurden als solche verfolgt. Die Kirche mußte zurückstehen. Es galt in erster Linie, das Verbrechen der Rebellion zu bestrafen. So wurden dann auch die gefaßten Rebellen mit den für Verrat üblichen Strafen belegt.

Jedoch führte der Oldcastle-Aufstand, wie schon die Peasants' Revolt, zu verschärftem Vorgehen gegen die Lollarden. Im Leicester Parlament vom April 1414 wurde ein neues Statut gegen die Ketzer erlassen.⁷² Hierin wurde zwischen aufständischen Untertanen und rebellierenden Lollarden differenziert, den Ketzern also nicht die alleinige Verantwortung an den Unruhen zugeschrieben. Der König hatte, so hieß es weiter, in seinem Bemühen um ein offeneres und wirksames Vorgehen gegen die Lollarden verfügt, daß alle königlichen Beamten einen Eid leisten sollten, mit dem sie sich verpflichteten, ihre ganze Kraft für die Vernichtung des Lollarentums einzusetzen.

⁷⁰ Nicht nach 14 Tagen, wie Schnith auf S. 142 sagt.

⁷¹ Für Commissions of Oyer and Terminer vgl. R. W. Kaeuper: Law and Order in Fourteenth-Century England: The Evidence of Special Commissions of Oyer and Terminer, in: *Speculum* 54 (1979), S. 734–84.

⁷² Vgl. Statutes, Bd. 2, S. 181–82; RP Bd. 4, S. 24.

Weiter sollten sie dem Klerus Hilfe gewähren, sofern und sooft er dies wünsche. Wenn ein königlicher Bediensteter auf Bitten der Geistlichen unterwegs war, um einen Lollarden zu verhaften oder dem Bischof bei der Gefangennahme behilflich zu sein, sollte die Kirche hierfür in angemessenem Rahmen die Kosten übernehmen. Allerdings hatten die normalen Amtsaufgaben der weltlichen Beamten Vorrang. Somit gingen der Klerus und die Krone unabhängig voneinander, sozusagen *ex officio*, gegen Häretiker vor. Ein Einschreiten der weltlichen Beamten gegen Personen, denen „nur“ Häresie vorgeworfen wurde und die somit innerhalb von zehn Tagen an den Bischof zu übergeben waren, hatte vermutlich finanzielle Gründe. Allerdings dürfte dieser Fall bei der angeblichen oder tatsächlichen Verstrickung der Lollarden in Aufruhr und Rebellion selten vorgekommen sein. Darüber hinaus wurden die früher erlassenen Statuten gegen Häretiker bestätigt und Regelungen bezüglich des Besitzes verurteilter Ketzer erlassen. Die Immobilien sowie die Mobilien fielen zunächst der Krone zu, die die unmittelbaren Kronlehen behielt und die mittelbaren Lehen, wie bei Felony üblich, nach einem Jahr an den Lord übergab. Geistliche Lehen fielen allerdings für immer an den König. Ferner wurde den königlichen Richtern die volle Gewalt bei der Untersuchung von Häretikern übertragen. Sie durften alle Bücher und Predigten (!) untersuchen. Eine verdächtige Person sollte durch Haftbefehl vom Sheriff gefangengenommen und innerhalb von 10 Tagen nach der Arrestierung an den zuständigen Bischof übergeben werden, da der Klerus, wie es hieß, für Häresie zuständig sei. Diese Regelung galt allerdings nur für Fälle, in denen die verhaftete Person lediglich der Häresie angeklagt war. Wurde sie auch noch eines weltlichen Vergehens beschuldigt, sollte der Gefangene zuerst den weltlichen Richtern vorgeführt und dann unter Bewachung den geistlichen Richtern übergeben werden. Dabei durften allerdings die weltlichen Anklagepunkte nicht von den Bischöfen benutzt werden, sondern sollten nur als Informationsmaterial dienen. Es wurde also darauf geachtet, daß zwei voneinander unabhängige Prozesse vonstatten gingen. Zudem wurde die Möglichkeit einer Freilassung auf Kautions eingeräumt. Falls ein Verdächtiger jedoch floh, fiel seine gesamte Habe für die Dauer der Flucht an den König. Starb der Verdächtige während dieser Zeit, ohne überführt worden zu sein, so erhielten seine Erben den Besitz zurück.

Dieses Statut ist in der Literatur unterschiedlich bewertet worden. Wylie⁷³ sah es als eine Verordnung an, die der Kirche den weltlichen Machtapparat zur Verfügung stellte, um die Lollarden zu bekämpfen. Da allerdings im Statut nur die Verhaftung als Hilfe der weltlichen Macht angesprochen wird, was allerdings schon seit Jahren mit dem Writ *De Excommunicato Capiendo* beantragt werden konnte, kann ich Wylies Einschätzung nicht folgen. Es als ein Zeichen verstärkter Kooperation der beiden Gewalten zu bewerten, wie

⁷³ Vgl. J. H. Wylie, W. T. Waugh: *The reign of Henry the Fifth*, 3 Bde., Cambridge 1914–29, S. 282.

Jacob⁷⁴ es macht, ist ebensowenig korrekt. Vielmehr wurde ja gerade deutlich hervorgehoben, welche Aufgaben dominierten. Dagegen möchte ich der Ansicht Margaret Astons folgen, die sagt, daß die

„... secular courts were authorised to receive indictments for heresy, and the justices were henceforth to be committed with full power of enquiry“.⁷⁵

Jedoch sollte man bei dieser Einschätzung nicht vergessen, daß es der weltlichen Gewalt keineswegs in erster Linie darum ging, Häretiker zu bestrafen. Das Statut macht sehr deutlich, daß die weltlichen Vergehen der Lollarden vorrangig zu behandeln waren. Die Krone ging gegen Rebellen vor, nicht gegen Häretiker. Rief die Kirche den weltlichen Arm um Hilfe bei der Ketzerbekämpfung an, mußte sie der Bestrafung weltlicher Vergehen den Vorzug lassen. Der kirchliche Prozeß wurde als zweitrangig angesehen. Wie schon Erzbischof Arundel, so versuchte auch Erzbischof Chichele, die kirchliche Vorgehensweise effektiver zu gestalten. In seinen *Constitutiones* von 1416⁷⁶ verfügte er, daß der Klerus mindestens zweimal pro Jahr gewissenhaft nach Häretikern fahnden sollte. In jeder Diözese, in der Ketzer vermutet würden, waren mindestens drei ehrwürdige Personen auszuwählen, die unter Eid aussagen sollten. Alle Verdachtsmomente sollten schriftlich festgehalten und den Bischöfen übergeben werden. Wenn die besagten Personen nicht an die weltliche Gewalt übergeben wurden, sollten sie von den Bischöfen gemäß der Schwere ihres Vergehens bestraft werden. Besonders diffizile Fälle sollten jedoch der Konvokation vorgelegt werden. Thomson beschreibt dieses Programm Chicheles als „regular procedure ... for investigating heresy“.⁷⁷

In diesem Zusammenhang müssen auch die Ereignisse des Jahres 1428 erwähnt werden. Auf der Konvokation von Canterbury im Juli beauftragte Chichele die anwesenden Kleriker, Richtlinien für Ketzerprozesse zu erstellen. Uns interessieren hier nur einige der darin enthaltenen Informationen zum Prozeßverlauf. So konnte ein zweimal vergeblich Vorgeladener bereits wegen Mißachtung des Gerichts bestraft werden. Falls sich die Anklage als rechtmäßig erwies, sollte auch in Abwesenheit des Beschuldigten ein definitives Urteil gefällt werden können. Reichte es nicht zum Schuldspruch, konnte dennoch jeder, der ein Jahr in der Exkommunikation verblieb, ohne erneuten Prozeß zum Ketzer erklärt werden.

Es läßt sich abschließend sagen, daß der englischen Kirche die gleichen Vollmachten zustanden, wie wir sie von den kontinentalen bischöflichen Inquisitoren her kennen. Sie spürten die Verdächtigen auf, verhafteten und verurteilten sie. Dennoch wird immer wieder konstatiert, daß „Lollardy did not bring England the Inquisition“.⁷⁸

⁷⁴ Vgl. E. F. Jacob: *The Fifteenth Century 1399–1485* (Oxford History of England 6), Oxford 1961, S. 133.

⁷⁵ Aston, S. 315.

⁷⁶ Vgl. Wilkins, S. 378.

⁷⁷ Thomson, S. 222.

⁷⁸ Aston, S. 310.

VII

Es wurde in diesem Aufsatz versucht, die Rollenverteilung der Kirche und der Krone bei der Ketzerverfolgung im spätmittelalterlichen England zu verdeutlichen. Schon seit jeher war die Kirche auf die Hilfe und das Wohlwollen der Krone hinsichtlich der Häresie angewiesen. Mit Hilfe des Writs *De Excommunicato Capiendo* konnte der weltliche Arm eingeschaltet werden. Dies geschah von Fall zu Fall auf Veranlassung des Klerus und konnte frühestens 40 Tage nach der Exkommunikation des Beschuldigten beantragt werden. Die Bitte um ein solches Writ sagte nichts über die Art des Vergehens aus. Es wurde lediglich aufgrund der Mißachtung des geistlichen Gerichts beantragt und sollte helfen, den Beschuldigten vor die Schranken der kirchlichen Justiz zu bringen.

Sehr bald zeigte sich jedoch, daß dieser Modus bei den Lollarden wirkungslos blieb. Dabei war wohl nicht entscheidend, daß sie die üblichen Maßnahmen unterliefen: dies konnte man auch bei den anderen Exkommunizierten voraussetzen. Es war vielmehr das Ausmaß des Problems, das die Kirche veranlaßte, neue Wege zu gehen. Auf ihre Bitten hin wurde 1382 ein Statut erlassen, das sich gegen nichtlizenzierte Prediger richtete und u.a. „geeignete Personen“ mit ihrer Verhaftung beauftragte. In diesem Statut wurde nicht von Häretikern, sondern nur von nichtlizenzierten Predigern gesprochen. Die aufgrund dieses Gesetzes auf Initiative des Klerus gebildeten Kommissionen sollten sich mit allen nichtlizenzierten Predigern – ohne örtliche Begrenzung der Befugnis – befassen.

Vergleicht man nun beide Prozeduren miteinander, so läßt sich nur eine einzige Gemeinsamkeit entdecken: die Einschaltung des weltlichen Arms wurde von der Kirche beantragt. Dagegen sind die Unterschiede vielfältig. Wurde um das Writ *De Excommunicato Capiendo* wegen Mißachtung des Gerichts in einem konkreten Fall gebeten, um jemanden vor Gericht zu bringen, so wurden die Kommissionen zur Verhaftung *aller* lizenzlosen Prediger, deren Lehren eine Kommission des Klerus im Mai 1382 verurteilt hatte, eingesetzt. Wie es in den Patentbriefen hieß, waren die Inhaftierten solange gefangenzuhalten, bis sie „*errorum et haeresium pravitatibus resipiscant*“.⁷⁹ Stand somit das Writ am Beginn eines Prozesses, dienten die Kommissionen eher dazu, die Läuterung der Beschuldigten zu gewährleisten.

Zudem fiel seit 1382 die 40tägige Wartefrist fort, und die Befugnis der Kommissionen war nicht lokal begrenzt. Seit 1382 konnte demnach schneller gegen einen bestimmten Kreis von Personen vorgegangen werden.

Die eigentliche Ketzergesetzgebung beginnt allerdings erst mit dem Statut *De Haeretico Comburendo* von 1401. Bei dieser aufgrund einer Petition des

⁷⁹ Vgl. Wilkins, S. 156. Das gerade erschienene Buch von Peter McNiven, *Heresy and Politics in the Reign of Henry IV.*, Woodbridge 1987, war mir leider nicht zugänglich.

Klerus erlassenen Verordnung wird zum ersten Mal direkt vom Verbrechen der Häresie gesprochen. Zum ersten Mal wird auch nicht nur ein bestimmter Aspekt – Mißachtung des Gerichts oder nichtlizensiertes Predigen – unter Strafe gestellt, sondern alles, was sich gegen die katholische Lehre richtet. Dieses Gesetz ist allein auf den Klerus zugeschnitten und ermächtigt ihn, Verhaftungen innerhalb der jeweiligen Diözesen vorzunehmen. Zudem gab die Kirche ihren Bischöfen mit den Konstitutionen Arundels und Chicheles Richtlinien an die Hand, mit denen eine effizientere Bekämpfung durchgeführt werden sollte. Allerdings muß ausdrücklich betont werden, daß bei den genannten Prozeduren (*Writ De Excommunicato Capiendo*, Patentbriefe und Statut *De Haeretico Comburendo*, das auch unter der Bezeichnung *Ex Officio* läuft) immer Verstöße gegen das Canon Law geahndet wurden.

Wie reagierte nun aber die Krone auf die Herausforderung der Lollarden? Die Aufgabe der Kommissionen des Jahres 1388 war es, häretische Bücher dem Kronrat vorzulegen und eine Proklamation zu verbreiten, die den Erwerb oder Verkauf derartiger Schriften sowie das Lehren oder Vertreten verbotener Ansichten unter Strafe stellte. In den Ermächtigungsschreiben wurde nicht von Ketzerei gesprochen, sondern alle die sollten verhaftet werden, die gegen die Bestimmungen der Proklamation, d.h. also gegen königliches Recht verstießen. Erst in der Petition der Commons zum Parlament 1406 wurde dann auch der Begriff Häresie verwandt. Allerdings stand dieses Vergehen neben anderen, rein weltlichen Anklagepunkten, gegen die beide Gewalten gleichermaßen vorgehen sollten. Weltlichen wie Geistlichen wurde die Vollmacht zur Verhaftung und zum „*enquerer & enquestes*“ gegeben. Die sich 1406 abzeichnende Tendenz findet im Statut von Leicester 1414 ihren Höhepunkt und Abschluß. Dieses Gesetz wurde auf Antrag der Commons verabschiedet in einer Zeit politischer Unruhen. Den königlichen Beamten wurde *ex officio* die Vollmacht gegeben, gegen Lollarden vorzugehen. Zwar erkannte man generell die Zuständigkeit der Kirche, über inhaltliche Fragen zu urteilen und den Verdacht der Häresie zu bestätigen, an, jedoch wurde das Verfahren vor dem geistlichen Gericht dem weltlichen Prozeß nachgeordnet. Agierten darüber hinaus die Sheriffs im Auftrag des Klerus, mußte dieser für die entstehenden Unkosten aufkommen.

Demnach wurde die Krone aktiv, wenn es galt, die Beachtung einer königlichen Proklamation zu überwachen oder eine Gefahr für den Staat einzudämmen. Waren die Grundlagen des Königtums angetastet, griff der weltliche Arm zu. Dabei kam es zwangsläufig zu Überschneidungen. Sowohl die Kirche als auch die Krone hatten ein vitales Interesse an ihrer Bekämpfung. Man gewinnt den Eindruck, daß sich die Position der Kirche in dieser Frage seit Beginn des 15. Jahrhunderts verschlechterte. Besonders deutlich wird dies im Statut von Leicester von 1414. Die Hilfe des weltlichen Arms anzurufen, bedeutete nicht nur zu warten, bis der Sheriff seine anderen, als vorrangig angesehenen Amtspflichten erledigt hatte, sondern auch finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen. Für die Krone stand selbstverständlich die Verteidigung des Königtums und des inneren Friedens im Vordergrund. Die

Wiedereingliederung bzw. Bestrafung von Ketzern durch die Kirche war zweitrangig.

Angleichung an die kontinentalen Maßnahmen? Kooperation der beiden Gewalten? Dominanz der Kirche? Dominanz der Krone? Welche der vier von der Literatur vertretenen Ansichten ist nun korrekt? Es hat sich gezeigt, daß man bei der Frage der Lollardenverfolgung im spätmittelalterlichen England zwischen zwei Bereichen differenzieren muß: zwischen der Lollardenverfolgung und der Ketzerbekämpfung. Letztere stand allein der Kirche zu. Die Kompetenz wurde von der Krone nicht beansprucht. Sie war vielmehr bereit, mit der Kirche zu kooperieren, was sich in der Übertragung der Verhaftungsbefugnis und der Einführung der Todesstrafe für widerspenstige oder rückfällige Ketzer ausdrückte. Grenzt man den Blick somit auf die reine *Ketzerbekämpfung* ein, kann man mit McFarlane und Makower durchaus von der Angleichung an die kontinentalen Maßnahmen bzw. von der Dominanz der Kirche sprechen. Doch dies war eben nur die eine Seite. Die Lollarden waren mehr als *nur* Ketzer. Ihre Verwicklung in die Aufstände der Jahre 1414, 1431 und 1450 ließ den staatsgefährdenden Aspekt zunehmend in den Vordergrund rücken, und die Lollarden wurden als Verräter und Rebellen, nicht als Ketzer, von der Krone bekämpft. Höhepunkt war sicherlich das Statut von Leicester, das den kirchlichen Prozeß gegen die ketzerischen Lollarden dem weltlichen Prozeß gegen die verbrecherischen Lollarden nachordnete.

Somit läßt sich generell sagen, daß die Häretikerbekämpfung in England in Händen der Kirche lag, während die *Lollardenbekämpfung* in erster Linie eine Angelegenheit der Krone war. Sie beanspruchte nicht die Jurisdiktion über Glaubensangelegenheiten, machte allerdings sehr deutlich, welche Vergehen schwerwiegender waren. Bei der Lollardenbekämpfung kam es *auch* zu einer Kooperation zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, jedoch dominierte hierbei die Krone.

Selbstverständlich gehörte zur Ketzerbekämpfung immer auch die Hilfe des weltlichen Arms. Das besondere, aktive Engagement der englischen Krone bei der Lollardenverfolgung, die Dominanz der Krone und des Common Law waren m.E. der Grund dafür, daß die Inquisition in England nicht das kontinentale Ausmaß erreichte. Die Kirche mußte die Bekämpfung der Lollarden in erster Linie der weltlichen Gewalt überlassen. Sie mußte sich damit abfinden, ins zweite Glied gerückt zu werden.